

An das
Bundesministerium für Justiz
Frau Dr. Sonja Bydlinski
Museumstraße 7
1070 Wien
vorab per Email Sonja.bydlinski@bmj.gv.at

Kontakt:
Dr. Hans-Georg Kantner
Telefon: 050 1870-8453
Fax: 050 1870 / 998161

E-Mail:
Kantner.hans-georg@ksv.at

ZVR-Zahl: 175263718
DVR Zahl: 0431591

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:
HGK/KS/

Ort, Datum:
Wien, 22.4.2013

**Betrifft: Begutachtung
BE des BMJ - Reform des GmbH Mindestkapitals**

Sehr geehrter Herr Frau Doktor Bydlinski,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge möchte der Kreditschutzverband von 1870 (KSV1870) Stellung zur vorge-schlagenen Senkung des Mindeststammkapitals der österreichischen GmbH von derzeit EUR 35.000 auf 10.000 nehmen: Dabei wird nicht nur der Gläubigerschutz ein Thema sein müssen, sondern auch die Frage, welche Botschaft der Gesetzgeber möglichen Gründern mit dieser Novelle gibt.

1) Grundsätzliches

Die Kapitalgesellschaft ist eine vom Gesetzgeber (des 19. Jahrhunderts) geschaffene Möglichkeit des wirtschaftlichen Zusammenschlusses von Unternehmern und Kapitalgebern, um wirtschaftlich riskante Projekte zu ermöglichen, ohne dass sofort jeder der Partizipanten seine gesamte wirtschaftliche und in der Folge bürgerliche Existenz aufs Spiel setzen muss. Wirtschaften hat oftmals mit Risiko zu tun, und vor allem kapitalintensive Vorhaben benötigen Mechanismen der Risikostreuung und Risikobegrenzung. Die GmbH wurde gewissermaßen als „Privataktiengesellschaft“ für mittlere und in Familienbesitz stehende Unternehmen geschaffen und hat in dieser Form die Erwartungen zweifellos erfüllt, nämlich als Kapitalgesellschaft mit einfacheren Strukturen für mittlere Unternehmen mit einer überschaubaren Zahl an persönlich vernetzten Gesellschaftern zu dienen.

Das ursprünglich vorgesehene Mindeststammkapital entsprach nach heutigem Geld einem knapp sechsstelligen Eurobetrag oder nach damaligen Wertverhältnissen einem schlichten Einfamilienhaus. Dies sollte einerseits die Bedeutung einer Kapitalgesellschaft herausstreichen, andererseits den Sinn so einer Gründung, nämlich Risiko zu streuen und von der Person des Unternehmers zu entfernen, widerspiegeln. Schon länger existiert für dieses Ziel der Begriff der Seriositätsschwelle: das Vorhaben und die dahinter stehenden Gesellschafter sollten eine gewisse Mindestbedeutung haben, da der Schaffung einer juristischen Person auch ein gewisses Gewicht zukommen sollte.

2) Mindestkapital und dessen Zweck

Das Kapital der GmbH ist zwar typischerweise bar aufzubringen (außer es läge eine Sacheinlage vor), wird aber in der Folge nicht in Geldform gehalten, sondern in Anlagevermögen zu investieren sein. Jeder Euro Eigenkapital senkt daher den langfristigen Fremdkapitalbedarf eines Unternehmens, und damit trägt Eigenkapital enorm zur Stabilisierung eines Unternehmens bei. In diesem Zusammenhang ist es sogar richtig und konsequent, wenn sich Sozialminister und Schuldenberater bereits jetzt in ihren Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Senkung des GmbH-Stammkapitals den Kopf über das Schuldenregulierungsverfahren zerbrechen und eine Erleichterung der Restschuldbefreiung für gescheiterte Mini-GmbH-Gründer fordern: denn die Senkung des Mindestkapitals, also der Einstiegshöhe für die GmbH wird wohl dazu führen, dass Leute diese Rechtsform wählen, die sie weder brauchen, noch sich tatsächlich leisten können, und daher in der Folge scheitern werden.

Gründer sollten sich ausführlich mit ihrem Vorhaben und dessen Finanzierung auseinander-setzen. Seit mittlerweile ca. 10 Jahren wird allen Interessierten über das Regelwerk „Basel 2“ vermittelt, dass Banken strenger auf Bonität ihrer Kreditnehmer achten müssen und dass Eigenkapital dabei eine tragende ja überragende Rolle spielt. Sollte der Gesetzgeber vergessen wollen, was er zu Basel 2 erkannt und mittelbar verfügt hat, nämlich Anreize für die Schaffung von Eigenkapital? Wie sollte denn ein Gründer mit dem gesenkten Eigenkapital je zu einem Kredit kommen? Diese Antwort gibt uns der Begutachtungsentwurf leider nicht.

3) Gründerschutz vor Gläubigerschutz

Zeitlich vor dem Gläubigerschutz, liegt der Schutz der Gründer vor sich selbst, vor allzu naiven oder optimistischen Annahmen oder Erwartungen an den Erfolg des eigenen Handelns. Die Erfahrungen des KSV1870 mit gescheiterten Unternehmen zeigen einen erheblichen Anteil von Unerfahrenheit und allzu rosiger Einschätzung der Gründer. Die Senkung der finanziellen Schwelle für eine GmbH-Gründung wird in diesem Zusammenhang die Gründer sicherlich nicht umsichtiger werden lassen. Die Senkung ist ganz einfach ein falsches Signal an den Empfängerkreis.

Wünschenswert wäre eine Rechtsbestimmung, dass Kapitalgesellschaften für das in Aussicht genommene Geschäft angemessen kapitalisiert werden müssen. Dies ist jedoch durch eine klare ziffernmäßig notierte Rechtsregel nicht möglich, da der Eigenkapitalbedarf vom Gesamtkapitalbedarf und vom Geschäftsrisiko abhängen und daher nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Genau aus diesem Grund wären ausreichend durchdachte begleitende Maßnahmen des Gesetzgebers so wichtig. Diese wurden in Ansätzen auch durch die Gesellschaftsrechtsreformkommission gemeinsam mit den Insolvenzexperten auch erörtert, ohne dass diese Ergebnisse in die nun vorliegende Novelle eingeflossen wären. Daher regt der KSV1870 an, diese Begleitmaßnahmen zu konkretisieren und gleichzeitig mit der ins Auge gefassten Senkung des Mindeststammkapitals in Geltung zu setzen.

Die Erfahrung lehrt überdies, dass Eigenkapital am besten vor der tatsächlichen Gründung aufgebracht wird, denn während des möglicherweise schwankenden Geschäftsverlaufes nach Gründung ist es praktisch nicht mehr zu bekommen. Aus einer Blitzuntersuchung des KSV1870, die sich auf die 10 größten Insolvenzen eines Monats in 2012 bezog, geht folgendes hervor: die Hälfte dieser insolventen Unternehmen verfügte nur über das gesetzliche Mindeststammkapital und bei 2 dieser 10 größten Insolvenzen war dieses überhaupt nur zur Hälfte einbezahlt.

Was in der öffentlichen Kommunikation gänzlich unter den Tisch gekehrt wurde, ist die Tatsache, dass eine GmbH keineswegs allein seligmachend ist, aber jedenfalls Kosten erzeugt. Auch wenn diese nun reduziert werden sollen, so handelt es sich dabei ja v.a. um Gründungskosten, nicht aber um den Aufwand, eine GmbH Jahr für Jahr buchhalterisch und bilanziell ausreichend zu betreuen und damit vom Vermögen des Unternehmers auch sauber zu trennen. Dass bei Verletzungen des Gebotes der strengen Trennung des Vermögens der GmbH vom Vermögen des Eigentümer-Geschäftsführers das Strafrecht nicht fern ist, sollte dabei auch bedacht werden. Den Gründern geschähe da wohl ein Bärendienst, wenn die Politik Ihnen die leichte und kostengünstige Gründung vor Augen führt, sie aber nicht auch ausreichend darauf hinweist, welche Schutz- und Sorgfaltspflichten für GmbH-Geschäftsführer gelten.

4) Der europäische Vergleich

Es mag stimmen, dass in anderen europäischen Rechtsordnungen kein oder ein wesentlich geringeres Mindestkapital normiert ist. Dabei wird aber gerne übersehen, dass dort auch andere Begleitumstände obwalten (vgl. dazu zB die director's disqualification in Großbritannien). Auch hat etwa Deutschland mit der „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ den wesentlich pfiffigeren Weg gewählt, dem sogenannten Wettbewerb der Rechtsordnungen zu begegnen. Es wurde die deutsche GmbH damit nämlich nicht „beschädigt“, wie dies in Österreich für alle bestehenden GmbHs zu befürchten ist.

Im Übrigen überrascht das Wettbewerbsargument nicht wenig, denn normalerweise sollte jedem bewusst sein, dass billiger nicht automatisch besser bedeutet. Gerade in der Frage der Seriosität und Solidität von Unternehmen (ja ganzen Staaten) spielt die Kapitalausstattung bzw. Bonität eine ganz gewichtige Rolle. Ganz pointiert formuliert muss die Frage gestattet sein, warum Österreich sich am niedrigen Qualitätsstandard orientieren soll und nicht am hohen?

5) nachdrücklicher Vorschlag des KSV1870

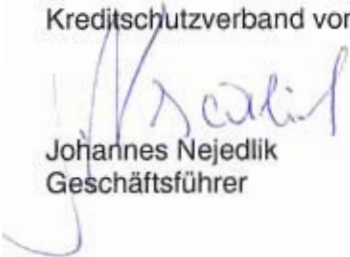
Die angeführten Argumente lassen uns daher den dringenden Vorschlag machen, dass über sinnvolle Begleitmaßnahmen beraten werden soll:

- Senkung nicht des Stammkapitals, sondern der Bareinzahlungsquote (auf zB 20% statt derzeit 50%)
- Ansparmodell (ähnlich wie in D) mit dem Effekt, dass Gewinne steuerfrei dem Eigenkapital zugeschlagen werden können und müssen, bis 35.000 erfüllt sind;
- Klarstellung zur Haftung für vorsätzliche Unterkapitalisierung: diese Haftung gibt es nach Auffassung des OGH sehr wohl – wird nun die Schwelle für Gründungen so stark abgesenkt, dann steigt im Gegenzug das Risiko für diese Haftung, und das vollkommen unbeherrschbar für die Gründer; das kann vom Gesetzgeber kaum intendiert gewesen sein, wäre aber die rechtslogische Folge;
- Schaffung einer Director's Disqualification ähnlich dem englischen Modell.

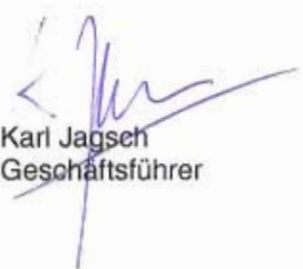
Der KSV1870 als Mitgliederorganisation von 22.000 österr Unternehmen, die vornehmlich aus dem Mittelstand stammen, warnt daher vor einer isolierten und unbegleiteten Senkung des Mindeststammkapitals der GmbH: sie bringt keinen einzigen zusätzlichen Gründer, sie erzeugt einen wohligen Schein der Gründerfreundlichkeit, der dem Licht der Realität nicht standhält und suggeriert Gründern, dass schon die Gründung der GmbH alle Probleme eines Gründers lösen könnte, wo sie diese in Wahrheit nur steigert, da eine GmbH als separate Rechtsperson besonderer Sorgfalt und zusätzlicher Aufwendungen bedarf.

Freundliche Grüße

Kreditschutzverband von 1870



Johannes Nejedlik
Geschäftsführer



Karl Jagsch
Geschäftsführer